

# Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Tangstedt

## Übersicht

<b>1. Abschnitt Die Gemeindevertretung .....</b>	<b>2-9</b>
§ 1 Konstituierung der Gemeindevertretung.....	2
§ 2 Fraktionen.....	2
§ 3 Ältestenrat .....	2
§ 4 Teilnahme an Sitzungen.....	3
§ 5 Offenlegung des Berufs .....	3
§ 6 Einberufung der Sitzungen .....	3
§ 7 Tagesordnung/ Sitzungsablauf.....	3/4
§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung .....	4/5
§ 9 Anträge und Vorlagen.....	5/6
§ 10 Anfragen.....	6
§ 11 Einwohnerfragestunde.....	6
§ 12 Anregungen und Beschwerden (Eingabe) .....	6/7
§ 13 Worterteilung/Redezeit/Vertagung.....	7/8
§ 14 Ordnung in den Sitzungen.....	8
§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	8/9
§ 16 Sitzungsniederschrift .....	9
<b>2. Abschnitt Die Ausschüsse .....</b>	<b>9-10</b>
§ 17 Aufgaben und Geschäftsordnung .....	9/10
<b>3. Abschnitt Sonstiges.....</b>	<b>10</b>
§ 18 Änderungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	10
§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung .....	10
§ 20 Inkrafttreten .....	10

## **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tangstedt hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (Gesetz und Verordnungsblatt, S. 57) in ihrer Sitzung am 30.10.2008 die folgende Geschäftsordnung für sich und die Ausschüsse beschlossen:

**Bei den Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen handelt es sich um geschlechtsneutrale Gattungsbegriffe.**

### **1. Abschnitt - Die Gemeindevertretung**

#### **§ 1**

#### **Konstituierung der Gemeindevertretung § 33, 34, 37 GO**

- (1) Unter Leitung des neu gewählten Bürgermeisters wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte drei Stellvertretende des Bürgermeisters.

#### **§ 2**

#### **Fraktionen § 32 a GO**

- (1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und stell. Vorsitzenden sind dem Vorsitzenden schriftlich vor Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung mitzuteilen. Sofern sich Änderungen ergeben, sind diese in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bekanntzumachen.
- (2) Fraktionsanträge und schriftliche Fraktionserklärungen, die als solche gekennzeichnet sind, müssen entweder von dem Fraktionsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet werden.
- (3) Die Gemeindevertreter, die einer Fraktion als Mitglied angehören, nehmen ihre Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein.
- (4) Die Fraktionen bestimmen die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktion.

#### **§ 3**

#### **Ältestenrat**

- (1) Der Bürgermeister als Vorsitzender der Gemeindevertretung, die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse bilden den Ältestenrat der Gemeindevertretung. Der Ältestenrat wird einberufen durch den Bürgermeister oder wenn es eine Fraktion verlangt.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Verfahrensfragen und Fragen des politischen Stils, sofern sie die Arbeit der Gemeindevertretung und der Ausschüsse betreffen, zu beraten und dabei auf eine Verständigung zwischen den Fraktionen hinzuwirken.

#### **§ 4**

#### **Teilnahme an Sitzungen § 22, 32 (2) GO**

Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus wichtigem Grunde an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, nach § 22 GO von der Sitzung ausgeschlossen ist oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Bürgermeister rechtzeitig vorab mitzuteilen.

#### **§ 5**

#### **Offenlegung des Berufs § 32 (4) GO**

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ob der Beruf, die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Es ist öffentlich bekannt zu machen, dass die Angaben während der Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen werden können.

#### **§ 6**

#### **Einberufung der Sitzungen § 34 (3) GO**

- (1) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Ladungs- und der Sitzungstag nicht mit.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung an einzelne Gemeindevertreter gilt als geheilt, wenn diese zur Sitzung erscheinen. Die Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Gemeindevertreter die Einladung später erhalten haben.

#### **§ 7**

#### **Tagesordnung/ Sitzungsablauf § 34 (4), 37 GO**

- (1) Die beantragten Tagesordnungspunkte sind so zu formulieren, dass hinreichend erkennbar ist, welche Angelegenheit beraten bzw. beschlossen werden soll. Verhandlungspunkte, die auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sind in der Regel Sitzungsvorlagen über Gegenstand und Ziel der Beratungen zu fertigen und diese mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen. Entwürfe von Satzungen, Verordnungen oder Verträgen sind bei größerem Umfang bzw. größeren Änderungen mit der Einladung zu versenden.
- (2) Angelegenheiten sind auf Verlangen des Bürgermeisters, eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, des Zentralausschusses, eines Ausschusses oder einer Fraktion auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie zwölf Tage vor der nächsten Sitzung bis 12.00 Uhr schriftlich vorgelegt werden. Später eingehende Verlangen können nur im Wege der Dringlichkeit zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Gemeindevertretung mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter

auf die Tagesordnung gesetzt werden (Dringlichkeitsantrag). Vor der Abstimmung durch die Gemeindevertretung hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Dringlichkeit seines Antrages kurz zu begründen. Wird die Dringlichkeit nicht bejaht, ist der Antrag vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen.

- (3) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden; auf Verlangen des Antragstellers muss sie dann aber in der folgenden Sitzung beraten werden.
- (4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- (5) Will sich der Bürgermeister selbst als Redner an der Beratung beteiligen, hat er zu diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz abzugeben.
- (6) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:
  - a) Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Gemeinverteiler, namentliche Bekanntgabe der entschuldigt fehlenden Gemeindevertreter
  - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - d) Mitteilung des Bürgermeisters
  - e) Entscheidung über Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung und Billigung der Niederschrift
  - f) Bericht und Fragen der Mandatsträger an die Verwaltung
  - g) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) und über Absetzungsanträge
  - h) Einwohnerfragestunde Teil 1
  - i) Eingaben und Anfragen sowie Bekanntgabe von eingereichten Anträgen
  - j) Beratung der Tagesordnungspunkte in der veröffentlichten bzw. beschlossenen Reihenfolge nach jeweils vorheriger Verlesung des Beschlussvorschlages durch den zuständigen Ausschussvorsitzenden, ggf. durch den Bürgermeister
  - k) Einwohnerfragestunde Teil 2 (als letzten Punkt des öffentlichen Teils der Sitzung)
  - l) Schließung der Sitzung durch den Bürgermeister
- (7) Eingaben und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- (8) Die Sitzungsdauer soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten.
- (9) Der Bürgermeister kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung § 22, 38, 39 GO**

- (1) Vor der Abstimmung gibt der Bürgermeister den Wortlaut des Antrages bekannt.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor Sachanträgen zur Abstimmung kommen. Im übrigen wird zunächst über Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge abgestimmt.
- (3) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

- (4) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so ist auf Verlangen über jeden Teil einzeln abzustimmen.
- (5) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es eine Fraktion verlangt. Die Gemeindevertreter werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und nach ihrer Entscheidung gefragt. Die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.
- (6) Die Stimmzählung nimmt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vor. Das Ergebnis gibt der Bürgermeister mit der Feststellung der Rechtsfolge "Antrag angenommen/Antrag abgelehnt" bekannt. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Der Bürgermeister kann lediglich dann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn Zweifel bestehen, dass ein Irrtum oder ein offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt und daher bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung ein anderer Beschluss zustande kommen würde.

## **§ 9**

### **Anträge und Vorlagen § 36, 39 (3), 46 (8), GO**

- (1) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen, vom Bürgermeister und von einzelnen Gemeindevertretern gestellt werden als
  - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
  - b) Anträge zur Ergänzung und Änderung der Tagesordnung und zur Absetzung von Tagesordnungspunkten,
  - c) Anträge "zur Geschäftsordnung".
- (2) Anträge müssen beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden und einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Anträge nach (1) a), die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen vermindern, müssen, um wirksam gestellt zu sein, einen Deckungsvorschlag aufweisen. Gleiches gilt für Vorlagen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind bevorzugt zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
  - a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
  - b) Absetzen von der Tagesordnung
  - c) Verweisung an einen Ausschuss
  - d) Vertagung eines Punktes
  - e) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
  - f) Schluss der Debatte (Erörterung) bzw. der Rednerliste
  - g) Begrenzung der Redezeit
  - h) Zurücknahme und Änderung von Anträgen
  - i) Unterbrechung der Sitzung
  - j) Anhörung eines Sachverständigen oder eines Einwohners
  - k) Ausschluss der Öffentlichkeit
  - l) Ausschluss eines Gemeindevertreters

- (5) Zu einem bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt sind keine Anträge mehr zulässig. Über einen bereits abgestimmten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.
- (6) Auf Antrag eines Drittels kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht erneuert werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung von dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.

### **§ 10 Anfragen § 36 (2) GO**

Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister sollen zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

### **§ 11 Einwohnerfragestunde § 16 c GO**

- (1) Zu Beginn und zum Ende des öffentlichen Teils jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung und dauert höchstens 30 Minuten. Gegenstand der Einwohnerfragestunde können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde sein.
- (2) Jeder Einwohner darf eine Frage und eine Zusatzfrage stellen bzw. einen Vorschlag oder eine Anregung unterbreiten, ggf. nach Ermessen des Bürgermeisters weitere am Schluss der Fragestunde, sofern innerhalb der angesetzten Zeit die Behandlung möglich ist. Die Fragen sowie eventuelle Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen (max. je 2 Minuten).
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Fragen werden vom Bürgermeister oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können von den Vorsitzenden der Fraktionen oder von ihnen benannten Personen ergänzt werden.

### **§ 12 Anregungen und Beschwerden (Eingabe) § 16 e GO**

- (1) Richten sich Anregungen oder Beschwerden in Selbstverwaltungsangelegenheiten an die Gemeindevertretung, so sind diese unverzüglich dem Bürgermeister sowie dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses, in deren Zuständigkeit die Anregung oder die Beschwerde fällt, zu übermitteln. Der Ausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag, der der Gemeindevertretung vorgelegt wird. Sofern dieser Entscheidungsvorschlag von der Eingabe des Bürgers abweicht, ist der Zentralausschuss zu beteiligen. Der Vorschlag soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorliegen.

- (2) Die Anregungen oder Beschwerden müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.
- (3) Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann sich der jeweilige Ausschuss bzw. die Gemeindevertretung voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst.
- (4) Richtet sich die Anregung oder Beschwerde gegen eine Entscheidung, für die kraft Gesetzes der Bürgermeister oder das Amt zuständig ist, so teilt der Bürgermeister dieses der anregenden oder beschwerdeführenden Person unverzüglich mit. Die Gemeindevertretung ist hierüber in ihrer nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Eine Stellungnahme in der Sache wird nicht abgegeben.

### **§ 13**

#### **Worterteilung/ Redezeit/Vertagung § 37 GO**

- (1) Der Bürgermeister kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Zur Tagesordnung erteilt der Bürgermeister den Gemeindevertretern das Wort nach der Reihenfolge. Er hat dabei das Recht ausnahmsweise im Interesse einer sachgemäßen Beratung davon abzuweichen.
- (3) Die Redezeit für einzelne Tagesordnungspunkte beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert oder verkürzt werden. Satz 1 gilt nicht für den Berichterstatter.
- (4) Der Sprecher hat seine Ausführungen vom Rednerpult aus zu machen. Zwischenfragen an den Sprecher sind vom Platz aus zulässig, sofern der Bürgermeister im Einverständnis mit dem Sprecher dazu das Wort erteilt. Die Beantwortung der Zwischenfragen steht dem Sprecher frei.
- (5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung hat der Bürgermeister ohne Einhaltung der Reihenfolge vorrangig zu berücksichtigen, es darf aber dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratende Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen; es ist jeweils nur ein Diskussionsbeitrag für und gegen den Geschäftsordnungsantrag zugelassen. Die Sprechzeit beträgt höchstens 3 Minuten. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen der Fragestellung verlangt und erteilt werden.
- (6) Einen Antrag auf "Schluss der Debatte", „Schluss der Rednerliste“ oder Vertagung kann nur ein Gemeindevertreter stellen, der noch nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat.  
Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Jede Fraktion und jeder nicht einer Fraktion angehörende Gemeindevertreter kann zu einem Vertagungs- oder Schlussantrag Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.  
Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Dem Antragsteller steht das Schlusswort zu. Über die beratende Angelegenheit ist dann zu beschließen.

Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.

- (7) Persönliche Erklärungen sind dem Bürgermeister vorab schriftlich einzureichen und vor Eintritt in die Tagesordnung von dem sich persönlich Erklärenden zu verlesen.
- (8) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

#### **§ 14**

#### **Ordnung in den Sitzungen § 37 GO**

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen. Ist ein Redner in derselben Angelegenheit zum dritten Mal "zur Sache" gerufen worden, entzieht ihm der Bürgermeister das Wort. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" ist der Redner auf diese Folge hinzuweisen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, wird es ihm zum selben Gegenstand der Tagesordnung nicht wieder erteilt. Erhebt der Betroffene Einspruch gegen die Wortentziehung, so entscheidet darüber die Gemeindevertretung sofort ohne Aussprache.
- (2) Verletzt ein Gemeindevertreter die Würde oder die Ordnung der Gemeindevertretung, so ruft der Bürgermeister ihn "zur Ordnung". Nach dreimaligem Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Bürgermeister den Gemeindevertreter von der Sitzung ausschließen. In dem Fall kann der Bürgermeister denselben Gemeindevertreter in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch hat so rechtzeitig beim Bürgermeister einzugehen, dass er auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden kann. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Bürgermeister kann Zuhörer, welche die Beratung beeinflussen oder stören, aus dem Sitzungsraum verweisen.

#### **§ 15**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen § 35, 47 e (1) GO**

- (1) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Beratungspunkte, die voraussichtlich nicht öffentlich behandelt werden, sollen an den Schluss der Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:
  - a) Grundstücksangelegenheiten
  - b) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden; es sei denn, die Betroffenen verlangen schriftlich eine öffentliche Behandlung oder erklären schriftlich ihr Einverständnis.

- (3) Im Anschluss an eine nichtöffentliche Sitzung kann nur dann in öffentlicher Sitzung weiter beraten werden, wenn dies vorher von der Gemeindevertretung beschlossen und vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung ausdrücklich angekündigt worden ist.
- (4) Sofern die Gemeindevertretung über Belange eines Beirates berät, ist dieser auf die Sitzung und den Tagesordnungspunkt hinzuweisen bzw. im Anschluss an die Sitzung über das Ergebnis zu unterrichten.

## **§ 16 Sitzungsniederschrift § 41 GO**

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
  - b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Gemeindevertreter (inkl. zeitweilige An- und Abwesenheit);
  - c) Feststellung, dass die Gemeindevertretung ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist;
  - d) die Entscheidung über Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung
  - e) die Tagesordnung;
  - f) den Wortlaut der Anträge (inkl. Nennung des Antragstellers) und Beschlüsse;
  - g) Form der Beratung und Abstimmung;
  - h) Namen der Gemeindevertreter, die von der Beratung und Beschlussfassung unter Angabe des Gegenstandes ausgeschlossen waren;
  - i) das Ergebnis der Abstimmung;
  - j) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechungen, Öffentlichkeit der Sitzungen, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen.
- (2) Die Niederschrift ist ein Ergebnisprotokoll. Zu der Sitzung eingereichte Anträge sind dem Protokoll beizufügen. Im Protokoll ist zu vermerken, wie die Anträge behandelt werden sollen.
- (3) Der Protokollführer wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Amt bestimmt.
- (4) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll allen Gemeindevertretern und Bürgerlichen Mitgliedern sowie deren Stellvertretern möglichst innerhalb von 14 Tagen übersandt werden.

## **2. Abschnitt - Die Ausschüsse**

### **§ 17 Aufgaben und Geschäftsordnung § 45, 46 GO**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse:

- (1) An die Stelle des Bürgermeisters tritt in diesem Fall der Ausschussvorsitzende. Bei Ausschusssitzungen können der Ausschussvorsitzende und der Bürgermeister Mitteilungen abgeben.

- (2) Soweit die Ausschüsse Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereiten, können diese auch im Zentralausschuss beraten werden. Die Mitglieder des Zentralausschusses teilen möglichst 12 Tage vor der Sitzung des Zentralausschusses dem Vorsitzenden mit, bei welchen Empfehlungsbeschlüssen Beratungsbedarf besteht. Der Zentralausschuss kann dann die Beschlussempfehlungen durch eigene Vorschläge ergänzen.
- (3) Nachrichtlich sind die Einladungen mit Anlagen allen Gemeindevertretern sowie allen bürgerlichen und allen stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern zu übersenden. Dieses gilt auch für die Übersendung aller Protokolle.

### **3. Abschnitt – Sonstiges**

#### **§ 18**

##### **Änderungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn sie als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung stehen. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gemeindevertreter beschließen.

#### **§ 19**

##### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftauchende Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet die Gemeindevertretung.

#### **§ 20**

##### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.11.2008 Kraft.  
Die Geschäftsordnung i.d. F. vom 28.08.2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Tangstedt, den 31. Okt. 2008

---

Bürgermeister